



BEVER
GEMEINDE
VSCHINAUNCHA

REGLEMENT ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG (WvR)

Von der Gemeindeversammlung erlassen am 26. März 2002,
teilrevidiert am 3. Dezember 2008 und 8. Dezember 2023

INHALTSÜBERSICHT

Inhaltsverzeichnis

I Allgemeines

II Wasserversorgung

1. Allgemeines
2. Ausgestaltung und Benützung
3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

III Finanzierung

1. Grundsatz
2. Wasseranschlussgebühren; Löschwassergebühren
3. Wassergebühren
4. Rechtsmittel

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Stichwortverzeichnis

INHALTSVERZEICHNIS

| | Artikel |
|--|---------|
| I Allgemeines | |
| Geltungsbereich und Zweck | 1 |
| Aufgabe der Gemeinde | 2 |
| Vorbehalt des übergeordneten Rechts | 3 |
| | |
| II Wasserversorgung | |
| 1. Allgemeines | |
| Einteilung der Wasserversorgungsanlagen | 4 |
| Anschlusspflicht | 5 |
| Anschluss | 6 |
| | |
| 2. Ausgestaltung und Benützung | |
| Grundsatz | 7 |
| Wasserleitungen | 8 |
| Druckverhältnisse | 9 |
| Wasserzähler | 10 |
| Bezugsrecht | 11 |
| Wasserabgabe | 12 |
| Bauwasser | 13 |
| Wasserverbrauch | 14 |
| Hydranten | 15 |
| Brunnen | 16 |
| | |
| 3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung | |
| Betrieb, Unterhalt und Erneuerung | 17 |
| Kontrolle und Behebung von Mängeln | 18 |
| Qualitätskontrolle | 19 |
| Haftung | 20 |
| | |
| III Finanzierung | |
| 1. Grundsatz | |
| Öffentliche Anlagen | 21 |
| Private Anlagen | 22 |
| | |
| 2. Wasseranschlussgebühren, Löschwassergebühren | |
| Bemessung | 23 |
| Veranlagung | 24 |
| Fälligkeit und Bezug | 25 |
| | |
| 3. Wassergebühren | |
| | |
| Grundgebühr | 26 |

| | |
|----------------------|----|
| Mengengebühr | 27 |
| Fälligkeit und Bezug | 28 |

4. Rechtsmittel

| | |
|------------|----|
| Einsprache | 29 |
|------------|----|

IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen

| | |
|---------------|----|
| Inkrafttreten | 30 |
|---------------|----|

- Anhang:**
- 1 Gebührentarif
 - 2 Tabelle Abgabenstruktur Wasserversorgung
 - 3 Ermittlung der Gebührenansätze (Beispiel)

Stichwortverzeichnis

I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümerinnen und Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- 2 Für Wasserversorgungsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglementes auch im Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Die Baubehörde kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden auch Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes an die eigenen Anlagen angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

Aufgabe der Gemeinde

Art. 2

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt innerhalb der im Erschliessungsprogramm festgelegten Fristen.
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

Vorbehalt des übergeordneten Rechts

Art. 3

- 1 Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II Wasserversorgung

1. Allgemeines

Einteilung der Wasserversorgungsanlagen Art. 4

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümer eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten, öffentliche Brunnen.
- 3 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen, Hauszuleitungen, Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden, private Brunnen.
- 4 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen.

Anschlusspflicht Art. 5

- 1 Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen.
- 2 Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Anschluss Art. 6

- 1 Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Die Baubehörde kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- 3 Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2. Ausgestaltung und Benützung

Grundsatz

Art. 7

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen. Ist in der Reservoirzuleitung eine Druckreduktion erforderlich, ist diese nach Möglichkeit zur Stromerzeugung zu nutzen.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Reglement fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.

Wasserleitungen

Art. 8

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur einwandfreies Material verwendet werden, welches dem Wasserdruck standhält.
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist ein Schieber in einem Schieber-schacht einzubauen und mit einer Schiebertafel zu versehen.
- 3 Wasserleitungen sind frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.

Druckverhältnisse

Art. 9

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in das Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung der Baubehörde die notwendigen Vorkehren zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Wasserzähler

Art. 10

- 1 In allen an die Wasserversorgung angeschlossenen Gebäuden sind bei der Leitungseinführung an einem gut zugänglichen Ort Wasserzähler einzubauen. Vor und nach dem Wasserzähler sind Schieber anzubringen. Es ist untersagt, der

Anlage vor dem Zähler Wasser zu entnehmen. Die Zugänge zum Wasserzähler sind freizuhalten.

- 2 Die Wasserzähler werden von der Gemeinde geliefert und bleiben in deren Eigentum. Revisionen von Zählern gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 3 Schäden an Wasserzählern, die durch Nachlässigkeit von Privaten verursacht werden, gehen zu deren Lasten. Wird die Messung des Wasserverbrauches beanstandet, ist der Zähler einer amtlichen Prüfung zu unterziehen. Ergibt die Prüfung einen Fehler von mehr als 6 %, gehen die Kosten der Prüfung zu Lasten der Gemeinde, in anderen Fällen zu Lasten des Privaten.

Bezugsrecht

Art. 11

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

Wasserabgabe

Art. 12

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen, im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Zum voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekanntzugeben.
- 3 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Bauwasser

Art. 13

- 1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstückes zu beziehen. In besonderen Fällen kann die Baubehörde provisorische Anschlüsse bewilligen. Die Abgabe von Bauwasser ab Hydranten ist nicht zulässig.
- 2 Der Verbrauch von Bauwasser ist zu messen. Bei Neuanschlüssen und provisorischen Wasseranschlüssen sind Wasserzähler einzubauen.

Wasserverbrauch

Art. 14

- 1 Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.

- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufenlassen von Wasser ist verboten.
3. Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass einzuschränken. Soweit nötig, verfügt die Baubehörde vorübergehende Beschränkungen.

Hydranten**Art. 15**

- 1 Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen können auf Gesuch hin bewilligt werden.
- 2 Wasserentnahmen aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- 3 Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und andern Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.

Brunnen**Art. 16**

- 1 Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen bei den Brunnen ist untersagt.
- 2 Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.
- 3 Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Die Baubehörde trifft, soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**Art. 17**

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Kontrolle und Behebung von Mängeln**Art. 18**

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.

- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen be-

heben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

Qualitätskontrolle

Art. 19

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle).
- 2 Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers alle zum Schutz der Wasserbezüger notwendigen Massnahmen.

Haftung

Art. 20

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt von privaten Anlagen verursacht wird.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Vorbehalten bleibt ferner die Haftung der Gemeinde für das gelieferte Trinkwasser.

III Finanzierung

1. Grundsatz

Öffentliche Anlagen

Art. 21

- 1 Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Baugesetzes kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.
- 2 Die Bemessung und Veranlagung der Wasseranschlussgebühren und der Wassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglementes und dem von der Gemeinde erlassenen Gebührentarif. Mehrwertbeiträge an Wasserversorgungsanlagen der Feinerschliessung werden im Quartierplanverfahren festgelegt.
- 3 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Private Anlagen**Art. 22**

- 1 Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

2. Wasseranschlussgebühren; Löschwassergebühren**Bemessung****Art. 23**

- 1 Bemessungsgrundlage der Wasseranschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Gemeindewasserversorgung angeschlossen werden, sowie der Löschwassergebühr ist der Neuwert gemäss amtlicher Schätzung. Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert im Zeitpunkt der Fälligkeit der Abgabe.
- 2 Nachzahlungen für Umbauten und Erweiterungen werden auf Grund der Differenz des Neuwertes gemäss aufindexierter amtlicher Schätzung vor Baubeginn und der Neuschätzung nach Abschluss des Bauvorhabens veranlagt.

Veranlagung**Art. 24**

- 1 Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Umbauten und Erweiterungen, werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der approximativen Baukosten gemäss Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Umbauten und Erweiterungen von Gebäuden werden bei Erteilung der Baubewilligung auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 4 Die Löschwassergebühren für bestehende Bauten ohne Wasseranschluss, die bei Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, werden nach abgeschlossener Netzerweiterung veranlagt.
- 5 Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder werden die Angaben in der amtlichen Schätzung nicht anerkannt, legt die Baubehörde den für die

Veranlagung massgeblichen Gebäudeneuwert auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

Fälligkeit und Bezug

Art. 25

- 1 Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Baubeginn der Liegenschaft an ~~die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen~~ zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Umbauten oder Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Zahlung fällig.
- 2 Die Löschwassergebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen für Umbauten oder Erweiterungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig. Die Fälligkeit von Löschwassergebühren für Gebäude ohne Wasseranschluss, die durch Erweiterung der Hydrantenanlagen Feuerschutz erhalten, tritt mit dem Abschluss der Netzerweiterung ein.
- 3 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlagen fällig.
- 4 ***Provisorisch veranlagte Wasseranschluss- und Löschwassergebühren sind innert 60 Tagen nach Baubeginn der Liegenschaft zu bezahlen. Die definitiv veranlagten Wasseranschluss- und Löschwassergebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Mehr- oder Minderanschlussgebühren (Wasseranschluss- und Löschwassergebühren) unterstehen ab Verfall der provisorisch veranlagten Gebühren der Verzugszins- respektive Vergütungszinsregelung. Es werden jeweils die geltenden kantonalen Ansätze für die Verzugszinserhebung und Vergütungszinsausrichtung angewendet.***
- 5 Verfügungen und Rechnungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

3. Wassergebühren

Grundgebühr

Art. 26

- 1 Bemessungsgrundlage der Grundgebühr bildet der indexierte Neuwert aller auf dem angeschlossenen Grundstück gelegenen Gebäude.
- 2 Massgeblich für die Veranlagung ist der Neuwert der Gebäude gemäss jährlicher Rechnungsstellung der kantonalen Gebäudeversicherung.

Mengengebühr

Art. 27

- 1 Bemessungsgrundlage für die Mengengebühr bildet der Frischwasserverbrauch der angeschlossenen Liegenschaften gemäss Wasserzähler.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühren erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler.

- 3 Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder bleibt er stehen, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.

Fälligkeit und Bezug

Art. 28

- 1 Die jährlich wiederkehrenden verbrauchsunabhängigen Grundgebühren werden jeweils auf Mitte eines Kalenderjahres fällig.
- 2 Die verbrauchsabhängigen Mengengebühren werden Ende Jahr fällig und in Rechnung gestellt.
- 3 Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldeten Grund- und Mengengebühren mit der Handänderung ein. Die Ablesung des Wasserzählers ist rechtzeitig zu beantragen.
- 4 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.
- 5 Die Grundgebühren und die Mengengebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

4. Rechtsmittel

Einsprache

Art. 29

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Gemeinde einzureichen.
- 2 Die Baubehörde prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung fest.

V Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 30

- 1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglementes noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2002 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Wasserversorgungs- &

Abwasserbeseitigungsreglement der Gemeinde Bever vom 23. April 1976 und das Abgabereglement vom 7. Mai 2001 als aufgehoben.

- 4 Beschlossen von der Gemeindeversammlung Bever am 26. März 2002, **ergänzt am 3. Dezember 2008 (Artikel 25).**

Der Präsident:



B. Giovanoli



Der Aktuar:



R. Roffler

GEBÜHRENTARIF**Anhang**

Gestützt auf Art. 73, 82 ff. BauG Bever und Art. 21 ff. des Reglementes werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

**1. Wasseranschlussgebühren
(Art. 23 WvR)**

Anschlussgebühr gemäss Neuwert der amtlichen Schätzung 1.6%

**2. Löschwassergebühren
(Art. 23 WvR)**

Löschwassergebühr gemäss Neuwert der amtlichen Schätzung 0.6%

**3. Wassergebühren
(Art. 26 WvR)**

3.1. Grundgebühr

Neuwert der Gebäude gemäss jährlicher Rechnungsstellung der kantonalen Gebäudeversicherung

0.02 % bis 0.06%

3.2. Mengengebühr pro m³ Wasser

Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Wasser gemäss Wasserzähler der Liegenschaft

Fr. 0.30 bis Fr. 0.90

Die Gemeindeversammlung legt alljährlich mit dem Budget die für das folgende Jahr massgeblichen Gebührenansätze für die Grundgebühren und die Mengengebühren fest. Der Gemeindevorstand überprüft jährlich den Finanzbedarf für die Wasserversorgung und stellt der Gemeindeversammlung entsprechende Anträge für die Festsetzung der Gebührenansätze.

Der vorliegende Gebührentarif ersetzt die die Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 26. März 2002.

Erlassen von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2023.

Der Präsident: Der Gemeindeverwalter:

F. Guidon R. Roffler



STICHWORTVERZEICHNIS

| | Artikel |
|---|----------------|
| Anlagearten | 4 |
| Anlagen (allgemein) | 4,7,17,21 |
| Anlagen (öffentliche) | 4,18,21 |
| Anlagen (private) | 2,4,7,18,20,22 |
| Anschluss | 5,6,22 |
| Anschluss (definitiver) | 5 |
| Anschluss (erstmaliger) | 23 |
| Anschluss (provisorischer) | 5,13 |
| Anschlussart | 6 |
| Anschlussbewilligung | 5,22 |
| Anschlussgebühren | 21,23-25,29 |
| Anschlussgesuch | 5,30 |
| Anschlusspflicht | 5 |
| Anschlusstelle | 6 |
| Ausdehnung (der Gemeindewasserversorgung) | 2 |
| Auslagen | 21,22 |
| Ausnahmen (bei Anschlüssen) | 6 |
| Baubewilligung | 12 |
| Bauwasser | 13 |
| Beiträge | 21 |
| Benutzungsgebühren | 21,23-29 |
| Beschränkung (der Wasserlieferung) | 12,14 |
| Betriebsstörungen | 12 |
| Bezugsrecht | 11 |
| Brandfall | 12,14 |
| Brunnen | 4,15,16 |
| Brunnenreinigung | 16 |
| Druck | 8,9,12 |
| Druckerhöhung | 9 |
| Druckreduktion | 9 |
| Druckreduzierventil | 4,9 |
| Druckverhältnisse | 9 |
| Einführungsstelle (von Leitungen) | 9,10 |
| Einschränkung (der Wasserlieferung) | 12,14 |
| Einsprache | 29 |
| Elektrizitätswerk | 8 |
| Entschädigung | 12 |
| Erneuerung | 17,21 |
| Fälligkeit | 25,28 |
| Fehler (Erstellung/Funktion/Betrieb) | 19 |
| Feuerlöscheinrichtung | 15 |
| Feuerschutz | 23-25 |
| Feuerwehr | 15 |
| Finanzierung | 21,22 |
| Frostsicherheit | 8 |
| Gebühren | 21,23-29 |
| Gebührenrechnung | 25,28,29 |

| | |
|---|-------------|
| Gebührentarif | 21 |
| Geltungsbereich | 1 |
| Gemeindeanlagen | 4,21 |
| Gemeindeleitung | 8 |
| Gemeindewasserversorgung | 1,2,5,18 |
| Grundgebühr | 21,26 |
| Haftung | 20 |
| Handänderung | 25,28 |
| Hauszuleitungen | 4 |
| Hydranten | 2,4,15 |
| Inkrafttreten | 30 |
| Instandstellung | 18 |
| Kontrolle | 18 |
| Kosten | 21,22 |
| Leistungsfähigkeit (der Wasserversorgung) | 12 |
| Leitungen | 4,8 |
| Leitungen (im Innern von Gebäuden) | 4 |
| Leitungseinführung (in ein Gebäude) | 9,10 |
| Leitungskataster | 4 |
| Leitungsnetz | 9 |
| Löschwassereinrichtungen | 4 |
| Löschwassergebühren | 23-25,29 |
| Löschwasserreserve | 15 |
| Mängel | 18 |
| Material (von Wasserleitungen) | 8 |
| Mehrwertbeiträge | 21 |
| Mengengebühren | 21,23-29 |
| Nachbargemeinde | 1 |
| Netzerweiterung | 23-25 |
| Neuanschlüsse | 13 |
| Neubauten | 5,12,13 |
| Pumpwerk | 4 |
| Qualitätskontrolle | 2,19 |
| Quartierplanung | 1 |
| Quartierplanverfahren | 21,22 |
| Rechnung | 21,25,28,29 |
| Recht (übergeordnetes) | 3 |
| Reinigung der Brunnen | 16 |
| Revision (von Zählern) | 10 |
| Schäden | 9,18,20 |
| Schäden (an Wasserzählern) | 10 |
| Schieber | 8,10,15 |
| Schiebertafel | 8 |
| Sparsamkeit (beim Wasserverbrauch) | 14 |

| | |
|---|-----------------|
| Spezialfinanzierung | 21 |
| Störungen | 12,18 |
| Stromerzeugung | 7 |
| Tränken (von Vieh) | 16 |
| Trinkwasserqualität | 2,19,20 |
| Trinkwasserschutz | 2 |
| Überprüfung | 18 |
| Unterbrechung (der Wasserlieferung) | 12 |
| Unterhalt | 17 |
| Veranlagung (allgemein) | 24,26,27 |
| Veranlagung (definitive) | 24 |
| Veranlagung (provisorische) | 24 |
| Verbot | 10,14,16 |
| Verzugszins | 25,28 |
| Viehtränkung | 16 |
| Vorschriften (planerische) | 1 |
| Vorschriften (technische) | 7 |
| Wartung | 18 |
| Waschen | 16 |
| Wasserabgabe (allgemein) | 12 |
| Wasserabgabe (ausserordentliche) | 13 |
| Wasserabgabe (für gewerbliche Zwecke) | 11 |
| Wasserabgabe (für industrielle Zwecke) | 11 |
| Wasserdruck | 8,9,12 |
| Wasserentnahme (aus der Löschwasserreserve) | 15 |
| Wasserfassungen | 4 |
| Wassergebühren (-taxen) | 26-29 |
| Wasserknappheit | 12,14 |
| Wassermangel | 12,14 |
| Wasserreserven | 15 |
| Wasserreservoir | 4 |
| Wasserverbrauch | 10,11,14,27 |
| Wasserverlust | 9 |
| Wasserversorgung (Leistungsfähigkeit) | 12 |
| Wasserversorgungsanlagen (allgemein) | 4,7,17,18,20,21 |
| Wasserversorgungsanlagen (öffentliche) | 4,18,21 |
| Wasserversorgungsanlagen (private) | 2,4,7,18,20,22 |
| Wasserzähler | 10,13,27 |
| Zählermieten | 27,29 |
| Zusammenschluss (von Anlagen) | 6 |
| Zustand | 17,18 |
| Zweck | 1 |